

# Satzung des Vereins

## Interessenverband

## Fantasy und Science Fiction

Stand: 12.12. 2022

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Mitgliederversammlung	4
§ 7 Vorstand	5
§ 8 Rechnungsprüfung	6
§ 9 Beirat	6
§ 10 Geschäftsführung	6
§ 11 Auflösung des Vereins	7

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Interessenverband Fantasy und Science Fiction“ (im Weiteren auch ivfsf, der Verein oder der Verband). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung erhält er den Namenszusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Kassel.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereines ist die Förderung:
  - a. von Kunst und Kultur
  - b. der Wissenschaft und Forschung
  - c. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
2. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes nimmt der Verein unter anderem folgende Aufgaben wahr:
  - a. Er fördert Fantasy und Science Fiction (Fantastik im weitesten Sinne) als produktive Äußerungsform menschlichen Denkens und Verhandeln gesellschaftlich relevanter Fragen und Themen.
  - b. Er fördert die Wahrnehmung und Relevanz von Fantasy und Science Fiction in der Gesellschaft, ihre Verbreitung, gesellschaftliche und wirtschaftliche Würdigung und wissenschaftliche Erforschung.
  - c. Er unterstützt die Professionalisierung und Netzwerkarbeit aller in der Fantastik tätigen Menschen und trägt zu einem Ausgleich der Interessen der unterschiedlichen Beteiligten bei.
  - d. Er erläutert und vertritt die Interessen, Standpunkte und Belange von Unternehmen, Marktteilnehmenden sowie Einzelpersonen und Personenvereinigungen, welche sich mit Fantasy und Science Fiction beschäftigen, gegenüber Gesetzgebung, Verwaltung und Öffentlichkeit.
  - e. Er erbringt Serviceleistungen, wie z.B. Informationsdienste, Auskünfte, Zertifizierungen, Auskunfteien, Vertragsmuster, Netzbildung.
  - f. Der Verband organisiert Veranstaltungen wie Tagungen, Seminare, Workshops und Vorträge. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist nicht an die Vereinsmitgliedschaft gebunden.
  - g. Er wirbt für eine bessere Sichtbarkeit und Wahrnehmung seiner Themen und trägt diese in die Gesellschaft.
  - h. Der Verband beschafft, analysiert und publiziert relevante Informationen über sämtliche Aspekte der Fantastik.
  - i. Der Verband etabliert und verknüpft Netzwerke.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Verbandswesen, seine Vorgänge und Handelnden sind transparent und öffentlich einsehbar, eine vollumfängliche Dokumentation ist angestrebt.
6. Der Verband fokussiert sich auf einem partizipatorischen autonomen Ethos. Teilhabe ist nicht nur willkommen, sondern erwünscht. Marginalisierte Menschen sind ausdrücklich willkommen und wir setzen uns dafür ein, ihre Teilhabe zu ermöglichen.

7. Menschen mit extremistischem Gedankengut, mit der Nähe zu oder Teilhabe in politisch extremen oder sektenartigen Strukturen, wird der Zugang zum Verein verwehrt.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind juristische oder volljährige natürliche Personen
2. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass sie in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben. Fördermitglieder sind sonstige Institutionen oder Personen, die am Zweck des Vereins interessiert sind. Dies können u. a. sein:
  - Unternehmen
  - Beratende, u.a. Rechtsanwälte (m/w/d) und Steuerberatende
  - Förder- und Bildungseinrichtungen für Unternehmen
  - Thematisch nahe Magazine, Nachrichtenportale und Kongress-Veranstaltende
  - Andere kooperativ verbundene Verbände und Vereine
  - Behörden, Vereinigungen, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen
  - Bildungseinrichtungen.
3. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
4. Gründungsmitglieder gelten automatisch als ordentliche Mitglieder.
5. Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. die Vereinssatzung anzuerkennen,
  - b. die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen,
  - c. die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten
6. Zur Verfolgung seiner Ziele kann der Verband eine Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft in anderen Vereinen oder Institutionen erwerben oder zum Tausch anbieten. Der Mitgliedsbeitrag entfällt dabei jeweils.
7. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag sowie über die Einstufung in die richtige Mitgliedsart entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der antragstellenden Person ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

### § 4 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen Aufnahmegebühren oder Umlagen zu erheben.
3. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der vorgenannten Gebühren und Beiträge durch Einzugsverfahren einverstanden. Im Einzelfall können durch den Kassenwart bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
5. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden können, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
6. Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Das Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
4. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt insbesondere:
  - a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise erlassen;
  - b. bei grobem Verstoß gegen die Satzung;
  - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schwerwiegend beeinträchtigt werden.
  - d. bei Bekanntwerden der Mitgliedschaft in oder der Nähe zu einer politisch extremen Institution oder Partei oder der Mitgliedschaft in oder Nähe zu sektenähnlichen Strukturen.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied – soweit möglich – mitgeteilt werden.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer (m/w/d)
  - c. Entlastung des Vorstands
  - d. Wahl des Vorstands
  - e. Wahl der Kassenprüfer (m/w/d)
  - f. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren
  - g. Genehmigung des Haushaltsplans
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i. Ausschluss von Mitgliedern
  - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins

- k. Beschlussfassung über Vereinsordnungen
  - l. Beschlussfassung über Anträge
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, online oder hybrid stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die jeweilige Form.
  4. Mitgliederversammlungen werden von mindestens einem Mitglied des Vorstandes einberufen. Das Einladungsschreiben kann in Textform erfolgen. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse gegeben haben, sind mit normaler Post einzuladen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von einem Drittel der Mitglieder verlangt werden kann, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Anträge müssen bis zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingegangen sein.
  5. Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist der Vorstand verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter. Eine Versammlungsleiterin / ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstands zu wählen. Die gewählte Versammlungsleiterin / Der gewählte Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.
  6. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine Protokollführerin / einen Protokollführer, die / der das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form von einer Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist von der / dem Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und der / dem Schriftführer/in zu unterschreiben.
  7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Vorstandswahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesendeten Tagesordnung und Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.
  8. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Zum Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung desselben ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand leitet den Verein, führt dessen Geschäfte und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er trifft alle für den Verein erforderlichen Anordnungen, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Amtsperiode aus, setzt der Vorstand durch Beschlussfassung bis zum Ablauf dieser Amtsperiode ein kommissarisches

Vorstandsmitglied mit allen Rechten und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein.

5. Jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied ist berechtigt Geschäfte für den Verein bis zu einer Höhe von € 250 allein zu tätigen. Darüber hinaus ist ein Vorstands- oder ein Mitgliedsbeschluss mit einfacher Mehrheit nötig.
6. Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgabengebieten (Beisitzer) durch Vorstandsbeschluss in einfacher Mehrheit bestimmen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
7. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.
8. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Alle Mitglieder des Vorstands müssen persönlich ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied sein.

## § 8 Rechnungsprüfung

1. Zum Ende der Wahlperiode des Vorstands wird die Vereinskasse durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer (m/w/d) geprüft.
2. Die beiden Kassenprüfer (m/w/d) werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die folgende Wahlperiode gewählt. Als Kassenprüfer (m/w/d) können nur Mitglieder gewählt werden.

## § 9 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat benennen, der sich aus Persönlichkeiten der Gesellschaft, Wissenschaft oder Wirtschaft zusammensetzt, die sich um Fantasy und/oder Science Fiction verdient gemacht haben.
2. Die Beiratsmitglieder sollen Mitglieder des Vereins sein.
3. Aufgabe des Beirats ist es, Erfahrungen in die Arbeit des Verbands einzubringen. Insbesondere unterstützt der Beirat den Vorstand bei der Konkretisierung der Zwecke des Vereins. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand nach eigenem Ermessen für die Dauer von einem Jahr berufen. Ergänzend finden die Regeln für die Vorstandswahl entsprechende Anwendung. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands tagen.

## § 10 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel für die Erledigung der laufenden Geschäfte eine hauptamtliche Geschäftsführung sowie eine stellvertretende Geschäftsführung beauftragen.
2. Die Beauftragung geschieht durch einen schriftlichen Dienstvertrag, der die Aufgaben, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt.
3. Die Geschäftsführung ist eine besondere Vertretung des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Ihre Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, einschließlich der Vertretung des Vereins in gerichtlichen Angelegenheiten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehntel aller abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins wird sein Vermögen zu gleichen Teilen an all seine bestehenden Mitglieder verteilt.

Die Satzung wurde am 30.06 2022 in der Gründungsversammlung des Verbandes einstimmig angenommen.